

Gemeinde Bröthen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Claudia Edler

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Bröthen

Datum

Beratung:

Einziehung eines öffentlichen Weges

Es wird davon ausgegangen, dass der ehemalige Weg über dem Grundstück 148/122, Flur 5, Gemarkung Bröthen bereits vor dem Inkrafttreten des Straßen- und Wegegesetzes am 01.10.1962 einen nicht unerheblichen öffentlichen Verkehr gedient hatte und dieser Weg gemäß § 57 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) somit als gewidmet galt.

Durch den Neubau der Eisenbahnüberführung im Jahr 2003 wurde bereits ein Teil des Flurstücks 148/122, Flur 5, Gemarkung Bröthen einer anderen Nutzung nämlich der, der Landwirtschaft und hier als Grünland, zugeführt. Der verbliebene Teil von ca. 410 m² stellt inzwischen eine Sackgasse dar und wurde in den letzten Jahren lediglich von den Anliegern als eine mögliche Zufahrt zum Grundstück genutzt. Der öffentliche Verkehr nutzt diesen Weg nicht mehr.

Die Gemeinde beabsichtigt nun die Einziehung des Weges und anschließend den bisherigen Wegeteil an einen Privateigentümer zu verkaufen. Beide Anlieger des bisherigen Weges können ihre Grundstücke anderweitig erreichen, so dass der Weg nicht mehr dem öffentlichen Verkehr dienen muss.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt den öffentlichen Weg, Flurstück 148/122, Flur 5, Gemarkung Bröthen gemäß § 8 des StrWG wegen fehlender Bedeutung für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.